

LKP Aktuell

Mandanteninformation Juni 2009

Wahlkampf 2009

„Der Mittelstandsbauch“

Wenn es im Wahlkampf um die sog. Steuergerechtigkeit geht, ist neben der „kalten Progression“ (siehe hierzu LKP *Aktuell* vom Mai 2009) auch immer wieder vom sog. „Mittelstandsbauch“ die Rede:

Das deutsche Einkommensteuerrecht kennt keinen linearen sondern einen progressiven Tarif. Bis zu einem Grundfreibetrag von 8.004 € fällt keine Steuer an (Tarifzone I). Danach gilt der Eingangssteuersatz von 14 %, welcher sodann gleichmäßig auf 42 % ansteigt (Tarifzone II). Dabei beträgt der Grenzsteuersatz ab einem zu versteuernden Einkommen von 52.552 € 42 % (d.h. von jedem zusätzlichen € sind 42 ct Steuer fällig). Durch die sog. „Reichensteuer“ wurde ab 2007 der Grenzsteuersatz ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.401 € auf 45 % erhöht.

Somit ist die Steuerprogression bei mittleren Einkünften deutlich höher als bei niedrigen bzw. hohen Einkünften. Dieser Umstand wird in der politischen Diskussion als „Mittelstandsbauch“ bezeichnet. Deutlich erkennbar wird dies auch bei der Gegenüberstellung der **Grenzsteuerbelastungen** auf aufgrund der Einkommensteuertarife der Jahre 1990 und 2007. Hier zeigt sich, dass die Steuersenkungen im

Wesentlichen zu Lasten der mittleren Einkommensschichten erfolgten.

zvE	1990	2007	+ / -
6 T€	19 %	0 %	-19 %
10 T€	20,7 %	19,1 %	-1,6 %
20 T€	24,8 %	27,3 %	+ 2,5 %
40 T€	33,1 %	36,4 %	+ 3,3 %
60 T€	41,4 %	42 %	+ 0,6 %
80 T€	49,8 %	42 %	-7,8 %
100 T€	53 %	42 %	-11 %
300 T€	53 %	45 %	-8 %

Leasingfonds

Veräußerungsgewinne nicht begünstigt

Die vor Jahren aufgelegten Schiffs- oder Flugzeugleasingfonds sahen bei ihren Planrechnungen regelmäßig eine steuerfreie Veräußerung des Flugzeugs oder Schiffs nach der vertraglichen Laufzeit vor. Handelte es sich bei dem Fonds um eine vermögensverwaltende Gesellschaft (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) sollte der Verkauf ohnehin nicht steuerpflichtig sein. Bei einer gewerblich geprägten Gesellschaft sollte der Verkauf mit dem persönlichen Freibetrag und dem halben Steuersatz gem. §§ 16, 34 EStG begünstigt sein.

Wie auch bei den Filmfonds (siehe LKP *Aktuell* vom Mai) beruhte diese Planung auf der Verwaltungspraxis und zum Teil auf verbindlichen Auskünften der Finanzverwaltung.

Schon seit 2004 gab es jedoch finanzgerichtliche Urteile, welche solche Leasingfonds als grundsätzlich gewerblich und den abschließenden Verkauf des Flugzeugs oder Schiffs als Teil des gesamten Wirtschaftsplans ansahen. Folge hiervon ist, dass der Verkauf nicht als begünstigter Aufgabegewinn sondern als laufender Gewinn mit dem regulären Steuersatz zu versteuern ist. Dieser Rechtsprechung hat sich der Bundesfinanzhof 2007 angeschlossen.

Das Bundesfinanzministerium hat nun am 01.04.2009 angeordnet, diese Rechtsprechung auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle anzuwenden. Wie auch bei der geänderten steuerlichen Behandlung der Filmfonds sollten betroffene Anleger die Möglichkeit dieser steuerlichen Mehrbelastung bei ihrer privaten Liquiditätsplanung berücksichtigen.

Arbeitszimmer

Sowohl das BVerfG als auch der BFH müssen entscheiden

Seit 2007 sind die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur noch steuerlich abzugsfähig, wenn das **Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet**. Bis auf wenige Ausnahmefälle war daher der Abzug der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers

seitdem ausgeschlossen, was sicher verfassungsrechtlich nicht unbedenklich war (hierzu ausführlich das LKP *Stichwort* „Der Steuerabzug für das Arbeitszimmer seit 2007“).

Nachdem das Finanzgericht Rheinland-Pfalz keine Bedenken gegen die Neuregelung hatte, läuft derzeit in diesem Verfahren die Revision beim Bundesfinanzhof in München. Anders sah dies nun das Finanzgericht Münster, welches sehr wohl verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Neuregelung hat und die Frage dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorgelegt hat.

Steuervordrucke

Fehlende Rechtsgrundlage für Anlage EÜR ?

Auch in Sachen Steuervordrucke vertritt das Finanzgericht Münster eine andere Auffassung als die Finanzverwaltung. Gegenstand des Verfahrens war die sog. Anlage EÜR, in welcher seit 2005 Unternehmen, die ihren Gewinn im Wege der sog. Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, gesonderte Angaben in einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck machen müssen.

Dem Finanzgericht Münster mangelt es an einer Rechtsgrundlage für diesen Vordruck. Die Anlage EÜR wurde durch eine Rechtsverordnung und nicht durch ein Gesetz eingeführt. Eine Rechtsverordnung sei jedoch nur ausreichend, wenn die Maßnahme der Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder aber der Vereinfachung des

Besteuerungsverfahrens dient. Da die Anlage EÜR jedoch genau das Gegenteil bewirken würde, nämlich das Besteuerungsverfahren weiter zu verkomplizieren, wurde der Kläger von der Abgabepflicht entbunden. Da die Finanzverwaltung Revision eingelegt hat, muss die abschließende Entscheidung des Bundesfinanzhofs abgewartet werden.

Steuerbürokratieabbau

Elektronische Übermittlung als Allheilmittel ?

Offensichtlich sieht das kurz vor Weihnachten 2008 verabschiedete Steuerbürokratieabbaugesetz in der elektronischen Übermittlung von Daten ein Allheilmittel. Steuerpflichtige und ihre Berater müssen sich darauf einstellen, dass zukünftig folgende Erklärungen nur noch elektronisch übermittelt werden können:

ab 2009

1. Meldung zur Aufnahme der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit
2. Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Spendenbescheinigungen durch den Zuwendungsempfänger

ab 2011

1. Jahresabschluss (Bilanz und GuV)
2. Einnahmeüberschussrechnung
3. Einkommensteuererklärung (jedoch nicht bei reiner Antragsveranlagung)
4. Körperschaftsteuererklärung
5. Gewerbesteuererklärung
6. Einheitlich und gesonderte Gewinnfeststellungen

Nur im Einzelfall soll die Möglichkeit bestehen, dass die Finanzverwaltung zur Vermeidung von „unbilligen Härten“ auf das Erfordernis der elektronischen Übermittlung verzichtet.

Wasserkosten

Gebührenbescheide sollten überprüft werden

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das **erstmalige Legen eines Hausanschlusses** durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt. Hausbesitzer, deren erstmaliger Anschluss zum vollen Steuersatz abgerechnet wurde, sollten die Differenz bei ihrem Wasserversorgungsunternehmen geltend machen.

In einem Urteil vom März 2009 stellt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg fest, dass für Wasser, welches zur **Gartenbewässerung** verwendet wird, kein Abwasser bezahlt werden muss. Voraussetzung sei allerdings, dass der Gartenbesitzer die Menge des für die Gartenbewässerung verwendeten Wassers nachweisen kann.

Post von LKP

Versand ab sofort wieder mit der Deutschen Post

In den letzten Jahren erfolgte der tägliche Briefversand unserer Kanzlei über private Postzusteller. Neben der Kostenfrage sprach ein großes Serviceangebot für diese. Da wir jedoch feststellen mussten, dass die Zuverlässigkeit der Briefzustellung nicht immer unseren Anforderungen entsprochen hat, haben wir uns entschieden, ab Juni dieses Jahres den täglichen Briefversand wieder über die Deutsche Post abzuwickeln.